

## **Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn**

Der Abfallwirtschaftsverband –AWV- erlässt aufgrund der Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) und in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

<sup>1</sup>Der AWV erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Grundgebühren und Leistungsgebühren.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des AWV benutzt.

(2)<sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des AWV angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. <sup>2</sup>Bei der Verwendung von Restmüllsäcken nach § 5 Abs. 7 Buchst. b) ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen nach § 5 Abs. 8 und Abs. 9 sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. <sup>3</sup>Die Abfallentsorgung des AWV benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der AWV entsorgt.

(3)<sup>1</sup>Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner.<sup>2</sup>Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

### **§ 3 Gebührentatbestand**

<sup>1</sup>Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung des AWV erhoben. <sup>2</sup>Beginn und Ende der Benutzung sind dem Verband oder seinem Beauftragten anzuzeigen. <sup>3</sup>Als Anzeigen gelten bei der Abmeldung von Eigentumsgefäßen die Rückgabe bzw. Vernichtung der Gebührenkontrollmarke, bei Leihgefäßen die Annahme bzw. Rückgabe der Behälter. <sup>4</sup>Die Vernichtung der Gebührenkontrollmarke ist dem Verband oder seinem Beauftragten nachzuweisen.

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

(1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Zahl der Wohneinheiten im Sinne der Absätze 2 und 3 auf einem Grundstück.

(2) <sup>1</sup>Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken gilt als Wohneinheit im Sinne dieser Satzung jede nach außen abgeschlossene Wohnung mit in der Regel zusammen liegenden Räumen, die die Führung eines selbstständigen Haushaltes ermöglichen. <sup>2</sup>Hierunter fallen auch Zweitwohnungen und Ferienwohnungen.

<sup>3</sup>Bei Arbeitsstätten gelten

- bis zu 400 qm Nutzfläche in Gebäuden als Wohneinheit,
- bei mehr als 400 qm bis zu 1.000 qm Nutzfläche als zwei Wohneinheiten,
- bei einer Nutzfläche von über 1.000 qm je weitere angefangene 1.000 qm Nutzfläche in Gebäuden, bei einer Nutzfläche über 1.000.000 qm je weitere angefangene 2.000 qm als eine zusätzliche Wohneinheit.

(3) <sup>1</sup>Davon abweichend gelten bei Arbeitsstätten zum Zwecke der Beherbergung, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen etc. mit den zugehörigen Versorgungseinrichtungen bis zu sechs Betten als eine Wohneinheit, Bei Campingplätzen mit den zugehörigen Versorgungseinrichtungen bis zu sechs Stellplätze als Wohneinheit, Friedhöfe als je eine Wohneinheit, Kinderspielflächen als je eine Wohneinheit.

<sup>2</sup>Arbeitsstätten ohne abfallwirtschaftliche Bedeutung auf zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken sind von der Grundgebühr befreit.

(4)<sup>1</sup>Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Müllbehälter. <sup>2</sup>Bei Selbstanlieferung von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch den AWV ausgeschlossen sind (§ 4 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung) und bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gemessen in Gewichtstonnen. <sup>3</sup>Bei der Selbstanlieferung von Bauschutt und Grüngut (§ 5 Abs. 8 Ziff. 3 und Abs. 9) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gemessen in Kubikmeter.

### **§ 5 Gebührensatz**

(1) Die Grundgebühr beträgt für jede Wohneinheit **2,98 €** pro Monat.

- (2) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen oder Ersatzabfallbehältnissen im Sinne der § 14 Abs. 1, 2 und 3 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt bei zweiwöchentlich einmaliger Abfuhr monatlich für:
1. eine graue Müllnormtonne mit 50 l Füllraum **2,83 €**
  2. eine graue Müllnormtonne mit 60 l Füllraum **3,39 €**
  3. eine graue Müllnormtonne mit 80 l Füllraum **4,52 €**
  4. eine graue Müllnormtonne mit 120 l Füllraum **6,78 €**
  5. einen grauen Müllnormgroßbehälter mit 240 l Füllraum **13,56 €**
  6. einen grauen Müllnormgroßbehälter mit Runddeckel mit 1.100 l Füllraum **62,16 €**
- (3) Bei wöchentlicher Abfuhr von Abfällen zur Beseitigung in grauen Müllgroßbehälter mit Runddeckel mit 1.100 l Füllraum erhöht sich die Gebühr der Ziffer 6 je Monat um **62,16 €**
- (4) Die zusätzliche, monatliche Gebühr für einen Behälter nach Abs. 2 Ziff. 1 – 5 sowie Abs. 5 und § 14 Abs. 5 Satz 1 Abfallwirtschaftssatzung mit Schwerkraftschloss beträgt **0,50 €**
- (5) Die Gebühr für die Biomüllabfuhr unter Verwendung von Biomüllbehältern im Sinne des § 14 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung zweiwöchentlich einmaliger Abfuhr monatlich
- a) für eine braune Biomüllnormtonne mit 80 l Füllraum **3,99 €**
  - b) für eine braune Biomüllnormtonne mit Biofilterdeckel mit 80 l Füllraum **4,29 €**
- (6) a) die Verwendung von Papiertonnen mit 240 l Füllraum, Papiercontainer mit 1.100 l Füllraum sowie Papiersäcken (§ 14 Abs. 5, Sätze 3, 4, 5 und 6 Abfallwirtschaftssatzung) **ist gebührenfrei**
- c) Die Gebühr für eine zusätzliche Papiertonne mit 240 l Füllraum, durch die das Volumen nach § 14 Abs. 5 Sätze 3, 4, 5 und 6 Abfallwirtschaftssatzung überschritten wird, beträgt bei vierwöchentlich einmaliger Abfuhr monatlich **0,62 €**
  - d) Die Gebühr für einen zusätzlichen Papiercontainer mit 1.100 l Füllraum, durch den das Volumen nach § 1 Abs. 5 Sätze 3, 4, 5 und 6 Abfallwirtschaftssatzung überschritten wird, beträgt bei vierwöchentlich einmaliger Abfuhr monatlich **2,84 €**
- (7) a) Die Gebühr für den gekennzeichneten, blauen 70 l Müllsack (§ 14 Abs. 2 Ziff. 1 Abfallwirtschaftssatzung) beträgt **1,83 €**
- b) Die Gebühr für den gekennzeichneten, roten 50 l Müllsack (§ 14 Abs. 2 Ziff. 2 Abfallwirtschaftssatzung) beträgt **2,00 €**
- (8) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen (§ 4 Abs. 4 Satz 2) beträgt
1. Bei Anlieferung in den Müllumladestationen Huldessen und Marklkofen
    - a) je Gewichtstonne Abfall: **213,25 €**
    - b) bis hundert Kilogramm Abfall: **15,00 €**
  2. Bei Anlieferung an der Deponie Asbach:
    - a) von asbesthaltigen Abfällen und mineralischem Dämmmaterial je Gewichtstonne: **125,22 €**
    - b) künstlichen Mineralfaserabfällen
      - aa) lose verpackt je Gewichtstonne **277,51 €**
      - ab) verpresst und verpackt mit einer Mindestdichte von 0,4 t/m<sup>3</sup> je Gewichtstonne **146,36 €**
      - ac) als Verbundmaterial nicht verpressbar je Gewichtstonne **201,79 €**
    - c) von Straßenaufbruch (Abfallschlüssel AVV 170301 und 170302), Annahme zur Verwertung beträgt bei je Gewichtstonne **55,00 €**
    - d) von Anlieferung von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Verunreinigungen, je Gewichtstonne: **49,40 €**
    - e) von Baustoffen auf Gipsbasis (AVV-Schlüssel 170802) je Gewichtstonne **80,72 €**
    - f) von sonstigen Abfällen die auf Deponieklasse I abgelagert werden können, je Gewichtstonne: **53,81 €**
    - g) von sonstigen Abfällen die auf Deponieklasse II abgelagert werden können, je Gewichtstonne: **93,73 €**
    - h) von verwertbarem, gemischtem Bauschutt (Abfallschlüssel AVV 170107), je Gewichtstonne: **8,00 €**
    - i) Mindestgebühren
      - aa) für asbesthaltige Abfälle bis 200 kg Abfall **12,52 €**

- ab) für Mineralfaserabfälle bis 200 kg Abfall **20,18 €**
- ac) für Baustoffe auf Gipsbasis bis 200 kg Abfall **8,07 €**
- ad) für verwertbaren, gemischten Bauschutt (AVV 170107), bis 200 kg Abfall: **1,60 €**
- ae) für sonstige Abfälle, bis 200 kg Abfall: **8,41 €**

3. Bei Anlieferung von gemischtem Bauschutt (Abfallschlüssel AVV 170107) in Wertstoffhöfen mit Annahmemöglichkeit für Bauschutt je angefangene 0,1 Kubikmeter: **2,00 €**

4. Bei Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung im Rahmen von Landschaftssäuberungsaktionen: **gebührenfrei**

- (9) Die Gebühr für die Anlieferung von Grüngut in die Kompostieranlagen des AWV beträgt
- a) je angefangene 0,5 Kubikmeter unverdichtetes und ungehäckseltes Material: **2,00 €**
  - b) je angefangene 0,5 Kubikmeter verdichtetes oder gehäckseltes Material: **4,00 €**

(10) Die Kosten der Abfuhr und Entsorgung unzulässig behandelter, oder abgelagerter Abfälle oder Wertstoffe (§ 2 Abs. 2 Satz 3) sind dem AWV in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

### **§ 6 Entstehen der Gebührenschuld**

(1)<sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit In – Kraft - Treten dieser Satzung, für später hinkommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Monats. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 ändern.

(2) Bei Verwendung von Abfallsäcken im Sinne des § 5 Abs. 7 Buchst. b) entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer.

(3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen und Grüngut (§ 5 Abs. 8 und 9) entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle oder des Grüngutes.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport durch den AWV.

### **§ 7 Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6 Buchst. b und c und 7 Buchst. a) sind mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken im Sinne des § 5 Abs. 7 Buchst. b), bei der Selbstanlieferung von Abfällen (§ 5 Abs. 8), bei der Anlieferung von Grüngut (§ 5 Abs. 9) und bei der Abfuhr und Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 5 Abs. 11) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 16.03.2010, (RABl. Nr. 6/2010, Seite 43), i. d. F. der letzten Änderungssatzung vom 21.09.2015 (RABl. Nr. 16/2015 Seite 91) außer Kraft.

Eggenfelden, 13.06.2016  
 Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn

Heinrich Trapp  
 Landrat und Verbandsvorsitzender